

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
84/C 311/01	ECU.....	1
84/C 311/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinsorten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
84/C 311/03	Staatliche Beihilfen / Frankreich (Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag) — Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über die von Onivins für die Betreibung der Erzeugergemeinschaften für Tafelwein gewährte staatliche Beihilfe	3
84/C 311/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	3
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Gerichtshof	
84/C 311/05	Mitteilung	4
84/C 311/06	Allgemeine Stellenausschreibung Nr. CJ 37/84 (Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin)	7

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

21. November 1984

(84/C 311/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	44,9386	US-Dollar	0,739609
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	45,1605	Schweizer Franken	1,84991
Deutsche Mark	2,23103	Spanische Peseta	125,216
Hollandischer Gulden	2,51800	Schwedische Krone	6,38726
Pfund Sterling	0,600819	Norwegische Krone	6,48452
Danische Krone	8,06173	Kanadischer Dollar	0,975618
Franzosischer Franken	6,84286	Portugiesischer Escudo	120,186
Italienische Lira	1386,03	osterreichischer Schilling	15,6723
Irishes Pfund	0,718067	Finnmark	4,65805
Griechische Drachme	91,9333	Japanischer Yen	181,426
		Australischer Dollar	0,864837
		Neuseelandischer Dollar	1,50449

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
 Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(festgesetzt am 20. November 1984 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

(84/C 311/02)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Bastia	2,231	Bordeaux	keine Notierungen
Béziers	2,453	Nantes	2,914
Montpellier	2,456	Bari	1,920
Narbonne	2,435	Cagliari	2,060
Nîmes	2,477	Chieti	1,990
Perpignan	2,595	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,182
Asti	keine Notierungen	Trapani (Alcamo)	1,955
Firenze	2,025	Treviso	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen (*)
Pescara	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen	Patras	keine Notierungen (*)
Treviso	keine Notierungen	Repräsentativpreis	2,017
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,339		
Heraklion	keine Notierungen		
Patras	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,441		ECU/hl
		A II	
R II		Rheinpfalz (Oberhaardt)	62,269
Bastia	2,263	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
Brignoles	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Bari	2,165	Repräsentativpreis	62,269
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	2,078		
Heraklion	keine Notierungen	A III	
Patras	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	62,038
Repräsentativpreis	2,190	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
	ECU/hl	Repräsentativpreis	62,038
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	87,888		

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

STAATLICHE BEIHILFEN/FRANKREICH

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über die von Onivins für die Betreibung der Erzeugergemeinschaften für Tafelwein gewährte staatliche Beihilfe

(84/C 311/03)

1. Die Beihilfe betrifft die Finanzierung eines Teils der Betriebskosten dieser Erzeugergemeinschaften und beläuft sich auf 15 Millionen ffrs, die für 1984 im Haushalt von Onivins verbucht sind.
2. Die Kommission hat bezüglich dieses Vorhabens das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eröffnet.
3. Im Rahmen dieses Verfahrens und gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Satz EWG-Vertrag fordert die Kommission alle anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemerkungen zu dem betreffenden Vorhaben binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung an nachstehende Adresse zu schicken:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(84/C 311/04)

Mit Entscheidung vom 20. November 1984 hat die Kommission das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt, Trainingsanzüge aus Gewirken, Tarifstelle ex. 60.05 A II, Kategorie 73 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Rumänien, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 6. November 1984 bis zum 31. Dezember 1984 anwendbar.

III

(Bekanntmachungen)

GERICHTSHOF

MITTEILUNG

(84/C 311/05)

Gemeinsame Bestimmungen für die allgemeinen Auswahlverfahren

Die allgemeinen Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften sind nach den Bestimmungen des Beamtenstatuts öffentlich auszuschreiben. Diese Ausschreibungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Auswahlverfahren können sowohl für die Besetzung einer bestimmten Anzahl freier Planstellen als auch im Hinblick auf die Bildung einer Einstellungsreserve eröffnet werden.

I. Allgemeine Voraussetzungen

In eine Planstelle bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften kann nur ein Bewerber eingewiesen werden, der die nachstehenden Voraussetzungen des Beamtenstatuts erfüllt (Artikel 28 des Statuts):

1. Er muß Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (*) sein und dort die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde absehen;
2. er darf sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen haben;
3. er muß den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügen;
4. er muß mit Erfolg an einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen teilgenommen haben;
5. er muß die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzen;
6. er muß gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften (**) und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften in dem Umfang besitzen, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

II. Verfahren

Nach dem Beamtenstatut sind die Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten wie folgt durchzuführen:

1. Die Bewerber haben einen von der Anstellungsbehörde vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen auszufüllen; sie können gegebenenfalls aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte zu übermitteln.
2. Für jedes Auswahlverfahren wird ein Prüfungsausschuß gebildet, dem Mitglieder angehören, die von der Anstellungsbehörde und vom Personalausschuß bestellt werden.

(*) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich.

(**) Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften sind: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch und Niederländisch.



BEWERBUNGSFRAGEBOGEN

(Mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben mit SCHWARZER Tinte ausfüllen)

GEWÜNSCHTE TÄTIGKEIT

1. Familienname: Rufname: Weitere Vornamen: Gegebenenfalls Mädchenname:

.....
.....

2. Anschrift: Telefon-Nr.:

.....

3. Ständiger Aufenthaltsort:

.....

4. Geburtsort: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit bei der Geburt:

.....

Derzeitige Staatsangehörigkeit (bei Besitz von zwei Staatsangehörigkeiten sind beide anzugeben):

.....

5. Geschlecht (bitte zutreffendes Quadrat ankreuzen): 6. Familienstand (bitte zutreffendes Quadrat ankreuzen):

MÄNNLICH WEIBLICH LEDIG VERHEIRATET VERWITWET GESCHIEDEN DAUERND

7. Haben Sie unterhaltsberechtigten Personen zu versorgen? JA NEIN
Wenn ja, sind folgende Angaben zu machen:

Name	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad	Name	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad
.....
.....
.....
.....

8. Militärverhältnis (Dienstgrad):

9. Name und Anschrift einer Person, die bei Unfall zu benachrichtigen ist:

(Mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben mit **SCHWARZER** Tinte ausfüllen)

Paßbild
(aus letzter Zeit)
Maximale Größe
5 x 5 cm

11. Sind mit Ihnen verwandte oder verschwägerte Personen bei den Europäischen Gemeinschaften beschäftigt?

JA NEIN

Wenn ja, sind Name, Vorname, Verwandtschaftsgrad und bekleidete Stellung anzugeben:

12. Ausbildungsgang (genaue und vollständige Angaben)

(A) Hochschulen (Hochschulstudium oder gleichwertige Ausbildung):

Name und Ort der Lehranstalt	Studienjahre		Erlangte Diplome und akadem. Titel	Hauptfächer
	von	bis		

(B) Ausbildung nach dem 14. Lebensjahr (in der Spalte „Fachrichtung“ ist anzugeben z. B.: Höhere Schule, Mittelschule, Realschule, Aufbauschule usw.; Lehrlingsausbildung oder gleichwertige Ausbildung):

Name und Ort der Lehranstalt	Fachrichtung	Schul- bzw. Ausbildungsjahre		Erlangte Zeugnisse und Diplome
		von	bis	

13. Veröffentlichung größerer Arbeiten (vor allem sind Arbeiten anzugeben, die sich auf die gewünschte Tätigkeit beziehen; notfalls ist ein Blatt einzufügen):

.....

.....

.....

14. Sprachkenntnisse und gegebenenfalls Wahl der Sprachen:

	Muttersprache	LESEN			SCHREIBEN			SPRECHEN			Obligatorische oder fakultative Prüfung
		Sehr gut	Gut	Ausreichend	Sehr gut	Gut	Ausreichend	Sehr gut	Gut	Ausreichend	
Dänisch											
Deutsch											
Englisch											
Französisch											
Griechisch											
Italienisch											
Niederländisch											
Andere Sprachen											

15. Kenntnisse in Kurzschrift und im Maschinenschreiben (Angabe der Schnelligkeit pro Minute; präzisieren, ob es sich um Wörter, Silben oder Anschläge handelt):

	Dänisch	Deutsch	Englisch	Französisch	Griechisch	Italienisch	Niederländisch	Andere Sprachen
Maschinenschreiben								
Kurzschrift								
Stenotypie								

Art der gewöhnlich benutzten Schreibmaschine: mechanisch – elektrisch

Art der Tastatur: QWERTZ – AZERTY – QWERTY – QZERTY

(Zutreffendes unterstreichen)

**GERICHTSHOF
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Personaldienst

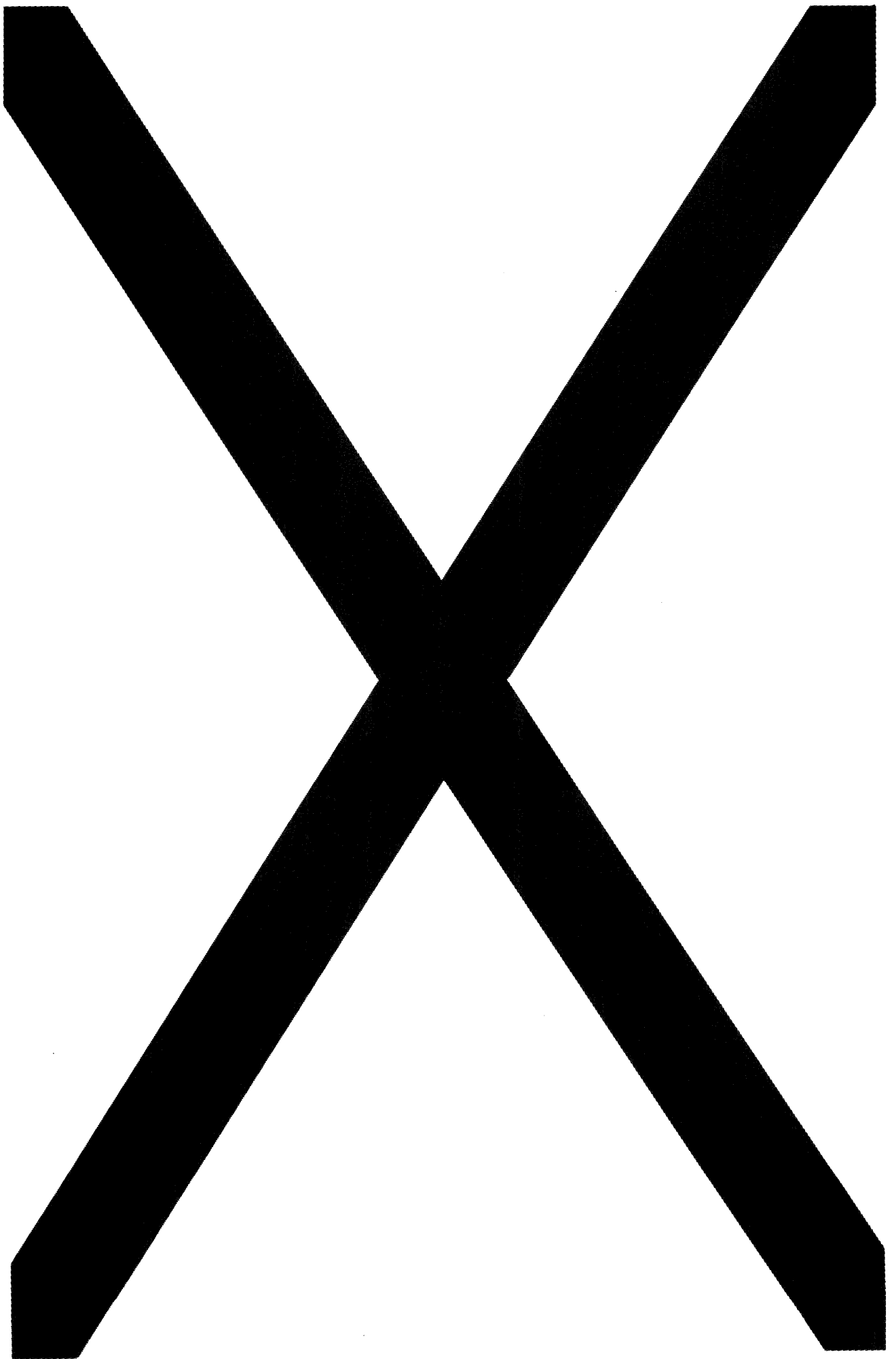
Postfach 1406
LUXEMBURG

Vom Bewerber auszufüllen:

Name:
Anschrift:
.....
.....

**Bestätigung des Empfangs des Bewerbungsfragebogens
für das Auswahlverfahren Nr. CJ 37/84**

Bemerkung: Die Belege für die Diplome und Befähigungsnachweise sowie für die Berufserfahrung müssen bei uns spätestens am 31. Dezember 1984 vorliegen, wobei die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben ist; sie sollten möglichst per Einschreiben übersandt werden.



16. BISHERIGE TÄTIGKEIT: Beginnend mit Ihrer derzeitigen Stelle, sind in umgekehrter zeitlicher Reihenfolge sämtliche Stellen anzugeben, die Sie in den letzten 10 Jahren innegehabt haben; ferner sämtliche anderweitig erworbenen Erfahrungen, die Ihres Erachtens für die Beurteilung der betreffenden Tätigkeit wichtig sind. Jede Stelle ist im folgenden besonders aufzuführen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Blätter zu verwenden.

1 DERZEITIGE ODER LETZTE STELLE			
DAUER		NETTOJAHRESGEHALT	
VON	BIS	ANFANGSGEHALT	LETZTES GEHALT
GENAUE BERUFSBEZEICHNUNG:			
NAME DES ARBEITGEBERS:			
VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT DES ARBEITGEBERS:			
BESCHREIBUNG DER TÄTIGKEIT (¹):			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
KÜNDIGUNGSFRIST:			
Können wir bereits bei Ihrem jetzigen Arbeitgeber Referenzen einholen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
KÜNDIGUNGSGRÜNDE:			
.....			
3 DAUER		NETTOJAHRESGEHALT	
VON	BIS	ANFANGSGEHALT	LETZTES GEHALT
GENAUE BERUFSBEZEICHNUNG:			
NAME DES ARBEITGEBERS:			
VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT DES ARBEITGEBERS:			
BESCHREIBUNG DER TÄTIGKEIT (¹):			
.....			
.....			
.....			
KÜNDIGUNGSGRÜNDE:			
.....			

2			
DAUER		NETTOJAHRESGEHALT	
VON	BIS	ANFANGSGEHALT	LETZTES GEHALT
GENAUE BERUFSBEZEICHNUNG:			
NAME DES ARBEITGEBERS:			
VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT DES ARBEITGEBERS:			
BESCHREIBUNG DER TÄTIGKEIT (¹):			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
KÜNDIGUNGSFRIST:			
Können wir bereits bei Ihrem jetzigen Arbeitgeber Referenzen einholen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
KÜNDIGUNGSGRÜNDE:			
.....			
4 DAUER		NETTOJAHRESGEHALT	
VON	BIS	ANFANGSGEHALT	LETZTES GEHALT
GENAUE BERUFSBEZEICHNUNG:			
NAME DES ARBEITGEBERS:			
VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT DES ARBEITGEBERS:			
BESCHREIBUNG DER TÄTIGKEIT (¹):			
.....			
.....			
.....			
KÜNDIGUNGSGRÜNDE:			
.....			

(¹) Angabe des Ortes, an dem Sie arbeiten (oder gearbeitet haben), falls dieser nicht der Sitz des oben angegebenen Unternehmens ist.

(Mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben mit **SCHWARZER** Tinte ausfüllen)

17. Längere Auslandsaufenthalte (Dauer, besuchte Länder, Zweck des Aufenthalts):

.....
.....

18. Haben Sie schon an Stellenausschreibungen der Europäischen Gemeinschaften teilgenommen? JA NEIN

.....

19. Orden und Titel:

20. Soziale und sportliche Tätigkeit:

21. Fähigkeiten oder besondere Neigungen:

22. Referenzen: Angabe des Namens und der Anschrift von drei Personen, die mit Ihnen weder verwandt noch verschwägert sind und die über Ihre Person und Ihre Fähigkeiten Auskunft erteilen können.

VOLLSTÄNDIGER NAME	VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT (Telefon-Nr., soweit bekannt)	BERUF bzw. TÄTIGKEIT (genau angeben)
.....
.....
.....
.....

23. Vorstrafen und Disziplinarstrafen:

.....

Ich, der (die) Unterzeichnete, erkläre ehrenwörtlich, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß sie vollständig sind.

Ich erkläre ehrenwörtlich, daß ich die folgenden Bedingungen erfülle:

1. Ich besitze die bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Ich bin meinen Verpflichtungen aus den für mich geltenden Wehrgesetzen nachgekommen.

Ich verpflichte mich, die die vorstehenden Angaben betreffenden Personenstandsurkunden, Diplome, Zeugnisse oder sonstigen Dokumente auf Verlangen vorzulegen.

Ich bin mir bewußt, daß meine Bewerbung für ungültig erklärt werden kann, wenn sie, auch ohne daß dies in meiner Absicht lag, eine falsche oder unvollständige Angabe enthält.

Ich bin bereit, mich vor der Einstellung der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

3. Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Abschnitt I Nummern 1, 2 und 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuß.
4. Der Prüfungsausschuß stellt nach Prüfung dieser Unterlagen das Verzeichnis der Bewerber auf, die den besonderen Voraussetzungen der Stellenausschreibung entsprechen:
 - a) bei einem *Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen* werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen;
 - b) bei einem *Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen* legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind;
 - c) bei einem *Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen* bestimmt der Prüfungsausschuß, welche der in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden.
5. Am Ende seiner Arbeit stellt der Prüfungsausschuß das Verzeichnis der Bewerber auf, die für die Tätigkeit in den ausgeschriebenen Planstellen geeignet sind. Die Zahl der in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber soll nach Möglichkeit mindestens doppelt so hoch sein wie die Zahl der zu besetzenden Planstellen. Das Verzeichnis wird der Anstellungsbehörde zugeleitet, die den (die) Bewerber auswählt, mit dem (denen) sie die freie(n) Planstelle(n) besetzt.
6. Jeder Bewerber wird über die Behandlung seiner Bewerbung unterrichtet.
7. Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.

III. Einreichung von Bewerbungen

1. Die Bewerber werden gebeten, für ihre Bewerbung den diesem Amtsblatt beigehefteten Bewerbungsfragebogen zu benutzen und ihn an die in der Stellenausschreibung angegebene Anschrift zu senden.
2. Diese Bewerbung ist — vorzugsweise per Einschreiben — vor dem für die Einreichung der Bewerbungen festgesetzten Endtermin abzusenden.
3. Die Bewerber werden ferner gebeten, ihrer Bewerbung einen Lebenslauf beizufügen, durch den die Angaben in dem Bewerbungsfragebogen erforderlichenfalls ergänzt oder präzisiert werden können.
4. Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß sie zu dem genannten Zeitpunkt die Unterlagen über ihre Diplome und ihre etwaige Berufserfahrung einzureichen haben. Sie haben ferner ein vollständiges Verzeichnis der eingereichten Unterlagen zu erstellen und dieses der Bewerbung beizufügen. Die Bewerber, die nicht bis zu dem genannten Endtermin die für ihre Zulassung zum Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen beigebracht haben, werden vom Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen.
5. Diese Unterlagen können nicht zurückgegeben werden. Es ist daher angebracht, sie in Form von Kopien einzureichen, deren Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt ist. Fotokopien werden nur anerkannt, wenn sie einen nicht fotokopierten Vermerk aufweisen, wonach die Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt wird. Es wird empfohlen, Kopien der Diplome oder Befähigungsnachweise einzusenden, die dem höchsten Stand der Ausbildung entsprechen.

Nur die für ein bestimmtes Auswahlverfahren eingereichten Bewerbungen werden berücksichtigt.

Die Bewerber können nicht auf Unterlagen, Bewerbungsfragebögen oder schriftliche Auskünfte verweisen, die sie schon bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

IV. Ärztliche Untersuchung

Vor seiner Ernennung hat sich der ausgewählte Bewerber einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Organs zu unterziehen, durch die festgestellt wird, ob er die in Abschnitt I Ziffer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt.

V. Probezeit

Die erfolgreichen Bewerber werden als Beamte auf Probe eingestellt und müssen mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 eine Probezeit ableisten, deren Dauer für die Beamten der Laufbahngruppen A und B sowie der Sonderlaufbahn Sprachendienst neun Monate und für die Beamten der Laufbahngruppen C und D sechs Monate beträgt.

Nach erfolgreichem Abschluß der Probezeit werden sie zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

VI. Besoldung, soziale Sicherheit und Steuerabzug

1. Die Dienstbezüge umfassen:
 - a) ein Grundgehalt;
 - b) gegebenenfalls unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Voraussetzungen:
 - eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des gegebenenfalls um die dem Beamten zustehende Haushaltszulage und die Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder erhöhten Grundgehalts. Die monatliche Auslandszulage beträgt mindestens 9 354 bfrs;
 - für einen bestimmten Zeitraum Tagegelder;
 - eine Haushaltszulage in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts, mindestens jedoch 4 066 bfrs monatlich;
 - eine monatliche Zulage in Höhe von 5 237 bfrs für jedes unterhaltsberechtigte Kind;
 - eine Erziehungszulage in Höhe der tatsächlichen Erziehungskosten von monatlich 1 684 bfrs bis zu höchstens 9 356 bfrs für jedes unterhaltsberechtigte Kind.
2. Auf die Dienstbezüge werden außer einer Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften keinerlei andere Steuern erhoben. Diese Steuer wird von den Dienstbezügen abgezogen.
3. Nach Abzug der vorgesehenen Abgaben wird auf die Dienstbezüge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der den Schwankungen der Lebenshaltungskosten entspricht.
4. Die Beamten kommen in den Genuß einer Versorgungsregelung und werden gegen Krankheit und Unfall versichert. Die entsprechenden Beiträge werden gemäß dem Beamtenstatut von den Dienstbezügen einbehalten.

VII. Reisekosten

Den vom Prüfungsausschuß zur Teilnahme an den Prüfungen zugelassenen oder zu einem Gespräch eingeladenen Bewerbern werden die Reisekosten unter den im Einberufungsschreiben genannten Bedingungen erstattet. Desgleichen werden die beim Dienstantritt entstehenden Reisekosten nach den Vorschriften des Beamtenstatus vergütet.

ALLGEMEINE STELLENAUSSCHREIBUNG Nr. CJ 37/84

(84/C 311/06)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften veranstaltet ein allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Einstellung eines/einer

VERWALTUNGSRATS/VERWALTUNGSRÄTIN

in der Direktion Wissenschaftlicher Dienst, Dokumentation und Bibliothek (Rechtsinformatik)

Die Laufbahn erstreckt sich auf die Besoldungsgruppen A 7 und A 6. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe A 7.

Wird mehr als ein Bewerber in die Eignungsliste aufgenommen, gilt diese als Reserveliste. Sollte eine gleichartige Stelle frei werden, so wird sie aus dieser Reserveliste besetzt, soweit sie nicht im Wege der Versetzung, Beförderung oder eines internen Auswahlverfahrens mit einem bereits beim Gerichtshof tätigen Beamten oder im Wege der Übernahme eines bereits bei einem anderen Organ der Europäischen Gemeinschaften tätigen Beamten besetzt werden kann.

Die Reserveliste gilt vom Tag ihrer Aufstellung an ein Jahr; ihre Geltungsdauer kann verlängert werden. In diesem Fall werden die in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber rechtzeitig unterrichtet.

Dienstort: Luxemburg.

I. ART DER TÄTIGKEIT

Konzeptionelle Arbeit und Dokumentationstätigkeit im Bereich der Rechtsinformatik, und zwar namentlich:

- Textanalyse auf dem Gebiet der Gemeinschaftsrechtsprechung,
- Abfragen der juristischen Datenbanken der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.

II. BESOLDUNG:

Das monatliche Grundgehalt beträgt je nach Ausbildung und Berufserfahrung zwischen 101 641 bfrs (erste Dienstaltersstufe) und 111 833 bfrs (dritte Dienstaltersstufe) der Besoldungsgruppe A 7.

Gegebenenfalls werden Zulagen gewährt, deren Art und Höhe der Mitteilung „Gemeinsame Bestimmungen für die allgemeinen Auswahlverfahren“ zu entnehmen sind.

So beträgt etwa das monatliche Nettogehalt eines unverheirateten Beamten ohne Unterhaltsverpflichtun-

gen, der die Auslandszulage erhält, nach Einbehalt der vorgeschriebenen Abzüge (Pension, Versicherungen, Gemeinschaftssteuer) rund:

- 99 904 bfrs in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 7,
- 108 573 bfrs in der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 7.

III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN:

1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN:

Die Bewerber müssen die Voraussetzungen von Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften erfüllen, die im Abschnitt „Allgemeine Voraussetzungen“ der dieser Stellenausschreibung vorangestellten Mitteilung genannt sind.

2. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN:

- a) *Diplome und sonstige Befähigungsnachweise:*
durch Hochschulabschlußzeugnis oder Abschlußzeugnis mit Hochschulniveau nachgewiesenes rechtswissenschaftliches Studium;
- b) nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der juristischen Datenverarbeitung;
- c) Bewerber, die Kenntnisse im Gemeinschaftsrecht nachweisen, werden bevorzugt berücksichtigt;
- d) *Sprachkenntnisse:*
gründliche Kenntnis einer Amtssprache⁽¹⁾ und gute Kenntnis einer anderen Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften.

Die Kenntnis weiterer Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften wird berücksichtigt;

- e) *Altersgrenze:*
Die Bewerber dürfen bei Ablauf der Bewerbungsfrist das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Bewerber, die seit mindestens einem Jahr Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind, wird die Altersgrenze um die Zeit ihrer Tätigkeit im Dienst der Gemeinschaften hinausgeschoben. Zu diesem Zweck haben sie eine Bescheinigung ihres Organs vorzulegen sowie ihre Stellung und den Zeitpunkt ihres Dienstantritts anzugeben.

⁽¹⁾ Die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch und Niederländisch.

IV. AUSWAHL NACH BEFÄHIGUNGSNACHWEISEN:

Nach Erstellung des Verzeichnisses der Bewerber, die die unter Punkt III 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, legt der Prüfungsausschuß die Kriterien fest, nach denen er die Befähigungsnachweise der Bewerber beurteilen wird, prüft diese Befähigungsnachweise und bestimmt diejenigen Bewerber, die zu den Prüfungen zugelassen werden.

V. SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN:

1. Art der schriftlichen Prüfungen:

- Erste schriftliche Prüfung (Dauer: 3 Stunden):
Prüfung in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften, durch die die Kenntnisse des Bewerbers auf dem Gebiet der automatisierten Dokumentation und der Rechtsinformatik festgestellt werden sollen.
- Zweite schriftliche Prüfung (Dauer: 2 Stunden):
Prüfung in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften, durch die die Rechtskenntnisse des Bewerbers festgestellt werden sollen. Die Bewerber dürfen ein Wörterbuch benutzen.

Die erste Prüfungsarbeit ist in der Sprache abzufassen, in der der Bewerber gründliche Kenntnisse, die zweite in der Sprache, in der er gute Kenntnisse zu haben angibt.

2. Bewertung der schriftlichen Prüfungen:

- Jede Prüfung wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet.
- Auf die Punktzahl wird bei
 - der ersten schriftlichen Prüfung der Koeffizient 3,
 - der zweiten schriftlichen Prüfung der Koeffizient 2
 angewandt.

VI. MÜNDLICHE PRÜFUNG:

1. Zulassung:

Zur mündlichen Prüfung werden die Bewerber zugelassen, die bei den schriftlichen Prüfungen die besten Ergebnisse erzielt haben.

2. Art der mündlichen Prüfung:

Die Prüfung besteht in einem Gespräch mit dem Prüfungsausschuß zur Beurteilung der allgemeinen, beruflichen und sprachlichen Kenntnisse des Bewerbers (Dauer: etwa 30 Minuten).

3. Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die mündliche Prüfung wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet (Koeffizient 2).

VII. ERSTELLUNG DER RESERVELISTE:

In die Reserveliste werden die Bewerber aufgenommen, die wenigstens 65 % der Gesamtpunktzahl für die schriftlichen Prüfungen und die mündliche Prüfung erhalten haben.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber in einer der schriftlichen Prüfungen weniger als 10 von 20 Punkten erhalten hat.

VIII. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN:

Die Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mittels des diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beigefügten Bewerbungsfragebogens an die Personalabteilung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, L-2925 Luxemburg, zu richten. Die Bewerbung ist spätestens bis zum 31. Dezember 1984 vorzugsweise als Einschreiben abzusenden; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß sie bis zum selben Zeitpunkt die Belege über ihre Ausbildung und ihre Berufserfahrung vorlegen müssen. Sie haben ferner eine vollständige Liste der vorgelegten Unterlagen zu erstellen und der Bewerbung beizufügen. Bewerber, die binnen der angegebenen Frist die für ihre Zulassung zum Auswahlverfahren erforderlichen Belege nicht vorgelegt haben, werden vom Prüfungsausschuß ausgeschlossen.

IX. UNTERRICHTUNG DER BEWERBER:

Jeder Bewerber wird nach folgendem unverbindlichen Zeitplan über die Entscheidungen des Prüfungsausschusses einzeln unterrichtet:

- Zulassung zu den Prüfungen: Februar 1985;
- Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen: März 1985;
- Aufnahme in die Reserveliste: Mai 1985.

